

# Satzung

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Schulverein der Willy-Brandt-Schule Norderstedt e.V. und hat seinen Sitz in Norderstedt, Kreis Segeberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

## **§2 Zweck des Schulvereins**

- 1) Der Schulverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung von Schülern an der Willy-Brandt-Schule, Norderstedt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Leistung von Zuwendungen an die Schule für Lehr- und Sachmittel und die Zuwendung an Schüler im Rahmen schulischer Veranstaltungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Die Mittel des Schulvereins**

- 1) Die zur Finanzierung seiner Aufgaben notwendigen Mittel erwirbt der Schulverein durch:
  - a) Mitgliederbeiträge von mindestens 1€ monatlich, der jährlich entrichtet wird
  - b) sonstige Zuwendungen und/oder Stiftungen
  - c) Veranstaltungen
- 2) Die Verwendung der Mittel ist zweckgebunden für Anschaffungen, die direkt oder indirekt der Schule und ihren Schülern zugute kommt. Dazu gehören insbesondere:
  - a) zusätzliche Lehr- und Lehrmittel
  - b) Zuschüsse
  - c) zusätzliche Ausbildungseinrichtungen
  - d) zusätzliches Inventar
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Alle eingehenden Gelder sind sofort nach Eingang auf das Konto des Schulvereins einzuzahlen. Abhebungen sind nur mit der Zustimmung des Vorstandes zulässig. Zahlungsbelege sind nur gültig, wenn sie von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sind.
- 5) Alle vom Schulverein der Willy-Brandt-Schule Norderstedt e.V. übergebenen Sachwerte gehen in den Besitz der Willy-Brandt-Schule, Norderstedt über.
- 6) Verfügungen sind nur im Rahmen von Guthaben möglich.

## **§4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Schulvereins kann jeder werden, der den Schulverein in seinen Aufgaben und Zielen unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und endet mit der Kündigung. Diese ist zum Schluss eines Schuljahres zulässig und muss spätestens am 31.05. des Schuljahres beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Aufgaben des Schulvereins zuwider handelt. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes notwendig.

## **§5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Schulvereins läuft parallel zum jeweiligen Schuljahr. Es beginnt nach Ablauf der großen Ferien.

## **§6 Organe des Schulvereins**

Organe des Schulvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 1) Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf, mindestens einmal im Schuljahr abgehalten.
- 2) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand.
- 3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 4) Der Vorstand beschließt über Versammlungsleitung, Tagesordnung und Geschäftsordnung.
- 5) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Revisoren
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren
  - d) Behandlung der fristgerecht eingegangenen Anträge, sowie mit Zustimmung der Versammlung, von Initiativanträgen.
- 6) Auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

## **§8 Vorstand des Schulvereins**

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse.
- 2) An Vorstandssitzungen kann jedes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen
- 3) Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, einem Vorsitzendem, dem Stellvertreter der möglichst aus der Elternschaft kommen sollte, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Jeder dieser vier Mitglieder kann den Verein nach außen hin allein vertreten.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand wählen; diese sind jedoch nicht vertretungsberechtigt.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6) Der Leiter der Schule oder sein Stellvertreter/in kann beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- 7) Aufgabe des Vorstandes ist es insbesondere über die Verwendung der Mittel nach §3 (2) aufgrund von Anträgen der Mitglieder und der Schulvertretung oder des Lehrerkollegiums zu entscheiden.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachweislichen Barauslagen.
- 9) Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren beträgt zwei Jahre.

## **§9 Kassenprüfung – Revision**

- 1) Jährlich ist von den Revisoren die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
- 2) Wiederwahl der Revisoren ist zulässig, nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes.

## **§10 Beschlüsse und Protokoll**

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Die in der Mitgliederversammlung und auf Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

## **§11 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Antrag auf Auflösung des Schulvereins muss drei Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 2) Er muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
- 3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§13 Restgeld**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fallen alle etwaige Mittel an die Willy-Brandt-Schule, Norderstedt, mit der Auflage, sie im Sinne des §3(2) dieser Satzung zu verwenden.

Norderstedt, 07.11.2012

Der Vorstand des Schulvereins der Willy-Brandt-Schule Norderstedt e.V.